

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan (SABP)

für den Hafen Norddeich

Hafengebiet im Zuständigkeitsbereich der
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

- „NPorts“ –

Abfallbewirtschaftungsplan

2015

für den

Hafen Norddeich

INHALT

1. Allgemein
2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre
3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen
4. Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung
5. Hafenauffangeinrichtung (en)
6. Abfallvorbehandlung
7. Verfahren zur Aufnahme und Sammlung, Behandlung und Entsorgung/
Beschreibung und Zuordnung der Abfälle
8. Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten
der Hafenauffangeinrichtungen
9. Beschreibung des Entgeltsystems
10. Informationsfluss
11. Aufzeichnung
12. Umweltmanagement
13. Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und
Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten
14. Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

Anlagenverzeichnis

1. Übersichtslageplan
2. Entsorgungsschein, Verfahrenskontrollschein
3. Anhang II der 200/59/EG

1. Allgemein

Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan bezieht sich auf den Hafen Norddeich

Der Hafenbetreiber für den Hafen Norddeich ist die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Niederlassung Norden, Bahnhofstraße 5, 26 506 Norden.

Tel. 04931-1804-0

Internet: www.niedersachsenports.de

Die für die Durchführung dieses Planes verantwortliche Person ist der Betriebsleiter
Hafenverkehr/Infrastruktur Claudius Prante, Tel. 04931-9888-29, Hafenstraße 2,
26506 Norden

Internet: www.niedersachsenports.de

E-Mail: cprante@nports.de

Die Untere Abfallbehörde für den Hafen Norddeich ist der **Landkreis Aurich**.

2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre

2.1 Darstellung der Größe des Hafens

Der Hafen Norddeich, eingebettet in den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ dient als Inselversorgungshafen der Inseln Juist und Norderney (Personenverkehr und Fracht) sowie der Insel Baltrum (nur Müllentsorgung) und ist geprägt vom Tourismusverkehr. Von See kommend ist der Hafen Norddeich, vom Norderneyer Seegatt zwischen Juist und Norderney durch das Busetief über eine ca. 1,3 km lange beidseitig durch Leitdämme geschützte Zufahrtsrinne mit einer Breite von ca. 40 m und einer Wassertiefe von ca. 2,50 m bei Normal-Niedrigwasser, zu erreichen.

Der West- und der Osthafen, beide durch entsprechende Hafenschutzdämme vor nordwestlichen bis nordöstlichen Winden geschützt, wird durch die sogenannte Mole mit seinen 3 reedereieigenen Fährbrückenanlagen getrennt. Sie werden durch die Fischerei, Fährschifffahrt, Behörden, sowie zunehmend Offshore-Versorgung genutzt. Hierfür stehen insgesamt ca. 1000m Kailänge zur Verfügung, die mit entsprechenden Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser, Strom, MARPOL) ausgestattet sind.

Im westlichen Hafenbereich befindet sich ein Yachthafen mit ca. 225 Liegeplätzen, im östlichen Bereich eine Schiffswerft mit Schiffshebeanlage (Schiffe bis 150 t, 40 m Länge und 8,50 m Breite) sowie einem Allround-Service rund um die Sportschifffahrt. Neben der Schiffsmeldestelle und dem Bauhof der NPorts GmbH & Co. KG, Niederlassung Norden, ist die Schutzpolizei und die Fischereiaufsicht im Hafen präsent. Die Anbindung erfolgt durch die Bundesstrasse 72 sowie durch die bundesweite Gleisanbindung bis zum Bahnhof Norddeich Mole. Die Schiffsfahrpläne sind auf die Abfahrtszeiten der Bahn abgestimmt.

Im Hafenbereich befinden sich ca. 400 Parkplätze, davon 150 von NPorts bewirtschaftet und in unmittelbarer Hafennähe Parkflächen mit Buszubringerdienst Garage/Schiff, insgesamt: 3.600 Stellplätze davon 840 überdacht.

2.2 Angaben zum Schiffsverkehr

Hafen Norddeich

Schiffsverkehr

Ein- und Ausgang

Fahrgastschiffe 11.818

Sonstige Schiffe 1.704
(Fischerei-, Offshore- u. Behördenfahrzeuge)

Sportboote Liegeplätze ca. 350
(Sportboothäfen verpachtet)

2.3 Angaben der üblichen Umschlagsgüter, Bezeichnung der Angabe der --in etwa-- jährlichen Menge / bzw. Anzahl der abgefertigten Fahrgäste / Personen

Der Hafen Norddeich wird jährlich von rund **13.522** Schiffen angelaufen (Ein- u. Ausgang).

Die Zahl der beförderten Personen beläuft sich auf **2.486.666** .

Der Güterumschlag beträgt jährlich rund **610.000** Tonnen.

Die Schiffe verkehren zwischen Norddeich, Juist, Norderney und Baltrum.

(Die Zahlen wurden entnommen aus der Statistik 2014)

3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen

Auflistung aller Arten und in etwa jährlich anfallenden Mengen

Arten:

MARPOL I = Rückstandsöle

MARPOL V = Schiffsmüll

MARPOL IV = Fäkalien (Abwässer aus dem Schiffsbetrieb)

Mengen: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist (auch weiterhin) mit folgenden Mengen zu rechnen.

MARPOL I = *keine

MARPOL V = *keine

MARPOL IV = 16.170 cbm

* wg. der Freistellungen von der Entsorgungspflicht fallen hier in Zukunft keine Mengen an.

4. Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung

Unter Berücksichtigung der Schiffe, die den Hafen Norddeich anlaufen, im Zusammenhang mit den anfallenden Abfallarten, kommen als notwendige Hafenauffangeinrichtungen nur folgende Möglichkeiten in Frage:

Zur Entsorgung von Rückstandsölen (MARPOL I) steht ein Doppelkammerbehälter für Ölwassergemische/Altöl und ein 1,1 cbm Behälter für feste ölhaltige Stoffe zur Verfügung, die bei Bedarf von einer zuständigen Entsorgungsfirma entleert werden.

Für die Schiffsmüllentsorgung (MARPOL V) steht ein 1.1 cbm Behälter zur Verfügung, der bei Bedarf von einer zuständigen Entsorgungsfirma abgeholt wird.

Für die Entsorgung von Schiffsabwässern (MARPOL IV) sind im Hafen 12 Übergabestationen installiert. Diese werden von Fahrgastschiffen, Behördenfahrzeugen und Versorgungsschiffen genutzt. Die Abwassermenge wird von 3 Pumpstationen registriert und in die öffentliche Kanalisation der Stadt Norden weitergeleitet.

5. Hafenauffangeinrichtungen

Im Hafen Norddeich stehen ortsfest Behälter für die Aufnahme von Restmüll,

vier 1.1 cbm Behälter für Restmüll (auf Abruf),

ein Doppelkammerbehälter für Ölwassergemische/Altöl

ein 1,1 cbm. Behälter für feste, ölhaltige Stoffe (eigener Behälter)

ein 1,1 cbm Behälter für Altpapier

ein Behälter für Neonröhren

ein Behälter für Altbatterien

ein Ölabscheider

zwei Behälter für Altglas

ein Container „Fishing for Litter“

6. Abfallvorbehandlung

keine

7. Verfahren zur Aufnahme und Sammlung, Behandlung und Entsorgung/ Beschreibung und Zuordnung der Abfälle

Der gesamte Restmüll, Rückstandsöle und feste ölhaltige Stoffe werden in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und bei Bedarf von den zuständigen Entsorgungsfirmen entleert bzw. abgeholt.

Für die Entsorgung von Schiffsabwässern sind im Hafen Übergabestationen, wo die Fäkalien über Pumpstationen registriert und direkt in die öffentliche Kanalisation weitergeleitet werden.

8. Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung

Im Falle von Mängeln am System erfolgt eine Mitteilung vom Schiff (Kapitän, Reeder oder Charterer) an die örtliche Schiffsmeldestelle, oder den Hafenkapitän in Norddeich. Zusätzlich werden die Müllbehälter werktäglich durch die Hafenvärter, und, wo vorhanden, durch Bauhofsmitarbeiter kontrolliert.

Die Außenstelle Norddeich, in der Regel der Hafenkapitän oder die zuständige Sachbearbeiterin leitet die Mängelmitteilung an die zuständige Entsorgungsfirma weiter. Gleichzeitig werden die Mitarbeiter vor Ort selbstständig tätig, um Umweltschäden zu vermeiden, indem sie z.B. bei Leckagen mit Auffangwannen oder Ölbindemittel arbeiten.

Zuständige Entsorger für die Müllbehälter im Bereich Küste sind für

MARPOL I: GMA, Fuhlrieger Allee 20, 26 434 Wangerland

MARPOL V : R. & J. Beekmann GmbH, Schmiedestr. 20, 26 629 Großefehn
Fa. Duisman, Negen Dimt 22, 26524 Hage
Fa. Caro As, Emden

Mögliche auftretende Mängel könnten sein:

- volle Müllbehälter (Austausch durch die Entsorgungsfirma wird veranlasst).
- Leckage am Müllbehälter (Auffangwanne bzw. Bindemittel wird eingesetzt; Austausch durch Entsorgungsfirma wird veranlasst).
- Müllbehälter abgängig (Neugestellung wird veranlasst).
- Behälter ist mechanisch defekt (Austausch wird veranlasst).

Grundsätzlich sind im Hafen Norddeich täglich Mitarbeiter vor Ort, auch an Wochenenden und Feiertagen.

Die Mitarbeiter sind angehalten, außerhalb der Bürozeiten den Hafenkapitän zu verständigen, oder selbstständig tätig zu werden, um ohne Verzögerung Abhilfe zu schaffen.

9. Entgeltsystem

Für jedes in den Hafen einlaufende Schiff wird durch den Hafenbetreiber vom Reeder, Eigner, Charterer oder Agenten des Schiffes ein Entgelt erhoben.

Durch dieses Entgelt wird ein wesentlicher Beitrag der für die bei Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle entstehenden Kosten, die den nach der Art und der Menge üblichen Entsorgungsumfang nicht überschreiten, gedeckt.

Die Erhebung des Entgeltes erfolgt auf Grundlage des Hafentarifes.

Die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle wird von dem betreffenden Schiff, dessen Reeder, Eigner, Charterer oder Agenten veranlasst.

Von dort werden die Aufträge zur Entsorgung erteilt, abgerechnet und bezahlt.

Mit der Entrichtung des Entgeltes an den Hafenbetreiber wird gegenüber diesem der Anspruch auf anteilige Erstattung der für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle im üblichen Umfang an Dritte gezahlten Entgelte erworben.

Die Rechnungen werden zusammen mit den zugehörigen Belegen und Unterlagen beim Hafenbetreiber eingereicht.

Von hier erfolgt die Erstattung, derzeit in Höhe von 70 Prozent der nachgewiesenen Kosten (§ 13 Hafentarif).

§ 13

Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt beträgt:

- a) für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I 1,82 EUR
je angefangene 100 BRZ,
- b) für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V 0,86 EUR
je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

BRZ	Marpol Anlage I übliche Menge cbm	Marpol Anlage V übliche Menge Liter
bis 1.000	4	250
über 1.000 bis 5.000	8	500
über 5.000 bis 15.000	16	750
über 15.000 bis 30.000	22	1.000
über 30.000	30	1.250

- (2) Für RoRo-Frachtschiffe und Autocarrier ermäßigt sich das pauschalisierte Entgelt nach Absatz 1 auf 50%.

Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalisierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte und Beträge.

- (3) Niedersachsen Ports erstattet dem Entgeltpflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalisierten Entgelt nicht abgegolten.

In diesen Fällen erstattet Niedersachsen Ports 70 % der Kosten für die üblichen Mengen in ihrem Verhältnis zu den Mehrmengen.

- (4) Von der Zahlung des pauschalisierten Entgeltes sind befreit:
- Fischereifahrzeuge
 - Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des Pauschalisierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,

- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist, wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.
- (5) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht Mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

- bei einer Schiffsgröße bis 1.000 BRZ 2 cbm/Stunde
- bei einer Schiffsgröße über 1.000 BRZ 3 cbm/Stunde

- (6) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

10. Informationsfluss

Mit der Änderung der Hafentariife zum 01.01.03 wurden für die landeseigenen Häfen privatrechtliche Voraussetzungen geschaffen, zukünftig Entgelte von den Schiffen für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Marpol, Anlagen I und V zu erheben. Bei der Anwendung der Tarife und beim zukünftigen Verfahren der Entsorgung von Schiffsabfällen bitte ich die folgenden Hinweise zu beachten:

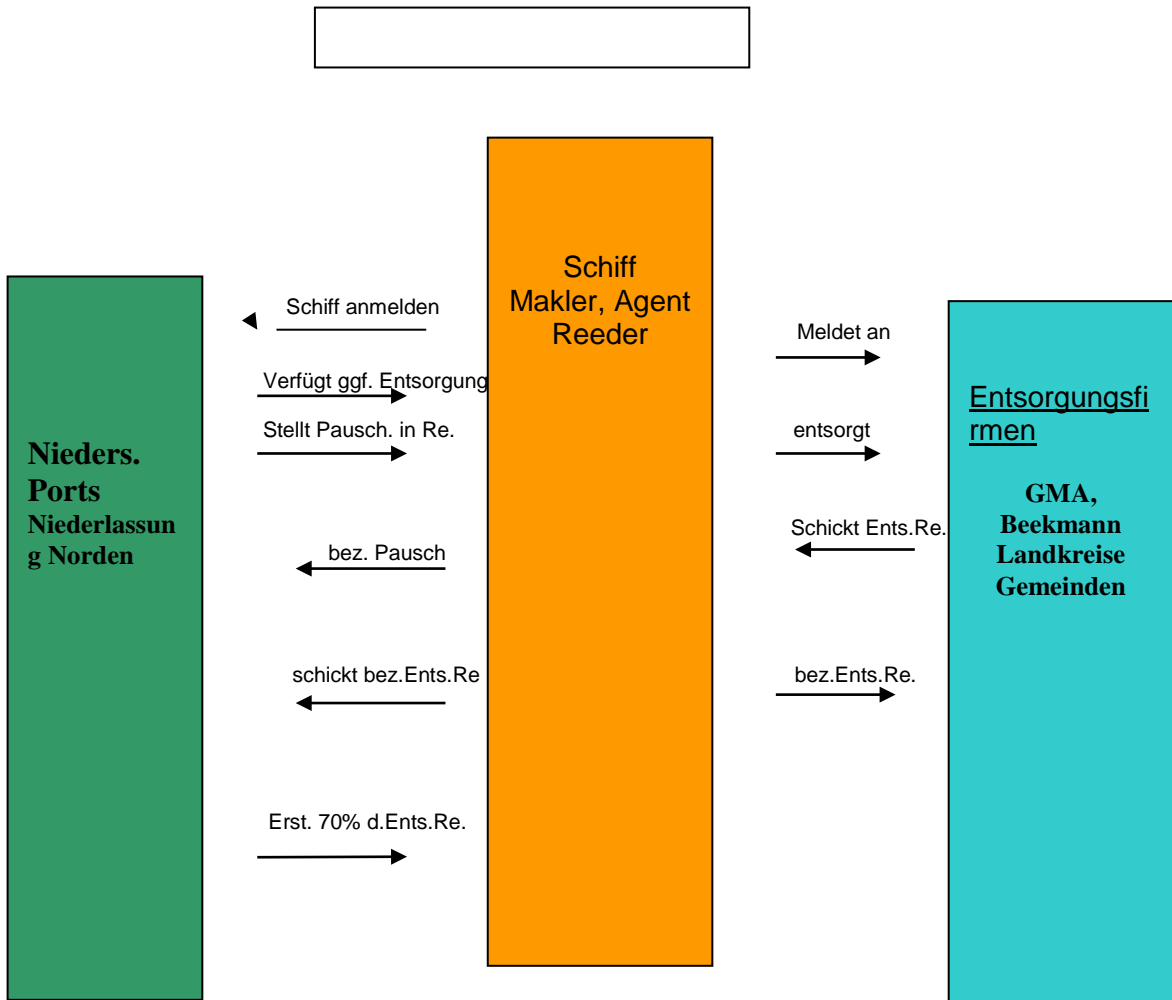
Als Definition von „Schiffsabfälle“ und „Schiff“, wie sie in Abs. 1 des entsprechenden Paragraphen („Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung...“) aufgeführt sind, sind die in Artikel 2 der o.g. Richtlinie genannten Begriffsbestimmungen heranzuziehen. Dieses ergibt sich aus Buchst. D Ziffer 15 der Anlage zum Schiffsicherheitsgesetz (SchSG) Als „Schiff“ sind seegehende Fahrzeuge gemeint, der Begriff „Schiffsabfälle“ beinhaltet keine Rückstände von Ladungen mit Ausnahme solcher Rückstände, die unter Marpol, Anlage V, fallen.

Die gleichfalls in Absatz 1 tabellarisch aufgeführten pauschalierten Entgelte **gehen von einem Kostendeckungsgrad von 70% aus**, s. dazu auch anliegenden Erlass des MW. Dieses erfolgte im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung. Folgendes Verfahren ergibt sich für den Entsorgungsvorgang und die Abrechnung:

1. Das Schiff gibt vor dem Einlaufen eine Meldung gem. Anhang II der Richtlinie an die Schiffsmeldestelle ab. Die Verpflichtung dazu resultiert gleichfalls aus Buchst. D Ziffer 15 der Anlage zum SchSG. Damit gibt das Schiff u.a. an, ob die Entsorgung von Schiffsabfällen erfolgen soll.
2. Dem Schiff wird durch NPorts das pauschalierte Entgelt gem. Tarif in Rechnung gestellt.
3. Das Schiff gibt die Entsorgung in Auftrag und wählt den Entsorger. Es erhält eine Rechnung des Entsorgers und begleicht diese.
4. Das Schiff gibt die beglichene Rechnung des Entsorgers an NPorts. NPorts erstattet dem Schiff **70% des Rechnungsbetrages**, ausgenommen sind Beträge über Mehrmengen und Mehrkosten, die unter Abs. 5 fallen.
5. Für den Fall, das die übliche Menge überschritten wurde, ist Ziffer 5 des o.g. Paragraphen anzuwenden.

Beispiel: Ein Schiff von 2.000 BRZ hat 10 cbm Schiffsabfall nach Marpol, Anlage I, entsorgt, die Rechnung dafür beträgt 500 €. Nach Tarif beträgt die übliche Menge 8 cbm, d.h. es wurden 2 cbm mehr entsorgt. Der Erstattungsbetrag berechnet sich wie folgt:
Rechnungsbetrag : Entsorgungsmenge x übliche Menge; hier $500:10 \times 8 = 400$ €; davon 70% = 280 €. Dieser Betrag wäre dem Schiff zu erstatten.

Ablaufschema



11. Aufzeichnungen

Die tatsächliche Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen sowie die gesammelten Mengen an Schiffsabfällen werden nach Norddeich gemeldet und dort per EDV aufgezeichnet. Die Meldungen erfolgen in aller Regel telefonisch und werden jährlich zusammengefasst, um so den Bedarf zu überprüfen und darauf reagieren zu können.

12. Umweltmanagement

Im Folgenden wird dargelegt, in welcher Weise die Auswirkung auf die Umwelt, die durch die

- a) Aufnahme
- b) Sammlung
- c) Lagerung
- d) Behandlung
- e) Entsorgung

von Schiffsabfällen entstehen, abgebaut werden.

- a) Einsatz modernster LKW's mit geräuscharmen, schadstoffreduzierten Motoren
- b) Verwendung moderner Behälter, die für die Aufnahme der entsprechenden Abfallart vorgesehen und technisch ausgelegt sind.
- c) Vorschriftsmäßige Abdeckung der Behälter; tägliche Kontrolle der Behälter; Entsorgung grundsätzlich nur in Gegenwart eines Mitarbeiters der Schiffsmeldestelle. Aufstellung der Behälter, wo möglich, auf versiegelten Flächen, im Randbereich des jeweiligen Hafengebietes.
- d) Abholung durch Spezialfahrzeuge mit geräuscharmen Ladungsaufnahmegeräten.
- e) Koordinierung der Entsorgung (möglichst Festland), kurze Transportwege und umweltverträgliche Entsorgung der Schiffsabfälle durch Abfallverwertungs- und Müllverbrennungsanlagen.
- f) Alle Maßnahmen sind mit der Unteren Abfall-, sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich abgestimmt.

Die Nieders. Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Norden, ist hierbei bemüht, die Vorgänge lückenlos zu überwachen, um so auftretende Mängel oder Systemschwächen rechtzeitig zu erkennen und abzustellen.

Auf die VO (EG) Nr. 761/2001 vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) sei hiermit hingewiesen.

13. Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten

- Anmeldung des Schiffes 24 h vor dem Einlaufen
- Notification of Ship generated waste (gemäß Anh. II 2000/59/EG)
- Meldeformular des Abfallentsorgers über die durchzuführende Entsorgung
- Verfahrenskontrollschein mit
 - Voranmeldung des Schiffes
 - Entscheidung des HA über die Entsorgung des Schiffes
 - Meldung des Entsorgers
 - Maßnahmen durch das Hafenamt
 - Rechnungskontrolle
- Rückmeldung des Mitarbeiters vor Ort über Art und Umfang der Entsorgung

Darüber hinaus ist Nports Norden bemüht, den besonderen Erfordernissen in den Küsten- und Inselhäfen gerecht zu werden und den bürokratischen Aufwand auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

14. Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

EU, Richtlinien

- Richtlinie 2000/59/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

EU, Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.3.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung /ABl. EG Nr. L 114 S. 1
- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlament und des Rates vom 3.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273/1 vom 10.10.2002).

Bund, Gesetze

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.9.1997 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322)
- Schiffssicherheitsgesetz vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Fünfte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 19.12.2002 (BGBl. I S. 4690)

Bund, Verordnungen

- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 (BGBl. I S. 1913)
- Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung – BestüVAbfV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1377), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1382), Neu-Bekanntmachung vom 17.6.2002, (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15.8.2002 (BGBl. I S. 3302)
- Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2199)
- Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.7.2002 (BGBl. I S. 2833)
- Altölverordnung (AltöIV), Bekanntmachung der Neufassung vom 16.4.2002 (BGBl. I S. 1368)
- Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung - AnlBV) vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Vierten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 25.09.2002 (BGBl. I S. 3762).

Bund, Verwaltungsvorschriften

- Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall) Teil I, Bekanntmachung vom 12.3.1991 (Gem. MBl. S. 139), berichtigt durch Bekanntmachung vom 21.1.1991 (Gem. MBl. S. 469)
- Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Siedlungsabfall) vom 14.5.1993 (Bundesanzeiger Nr. 99 a)

Niedersachsen, Gesetze

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.2003 (Nds. GVBl. S. 273)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)

Niedersachsen, Verordnungen

- Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 6.11.2000 (Nds. GVBl. S. 291)
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.11.2000 (Nds. GVBl. S. 290)
- Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Landungsrückständen in Seehäfen vom 4.2.2003 (Nds. GVBl. S. 72)
- Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 19.12.1965 (Nds. GVBl. S. 289) geändert durch Verordnung vom 16.04.2004 (Nds.GVBl.Nr.11/2004)
- Verordnung über Auslagen und Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 5.6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 (Nds. GVBl. S. 156),
- Nieders. Hafensordnung (NHafenO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 4/2007), in der jeweils gültigen Fassung.